

Satzung des Vereins Erlanger Musikinstitut e.V.

§ 1) Name, Sitz, Eintragung:

Der Verein führt den Namen „Erlanger Musikinstitut e.V.“ und ist in das Vereinsregister Fürth eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

§ 2) Zweck:

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist der Rechtsträger des Erlanger Musikinstituts. Das Erlanger Musikinstitut orientiert sich am Ausbildungsprogramm des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das Erlanger Musikinstitut versteht sich als eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufgabengebiete sind: Musikalische Grundausbildung, Instrumentalausbildung für Laien- und Liebhabermusizierende, Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie in der Oberstufe die vorberufliche Ausbildung. Der Verein dient der Förderung des Konzert- und Musiklebens durch Veranstaltung eigener Konzerte und durch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Veranstaltern.

§ 3) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4) Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss des Geschäftsjahres. Mitglieder, die sich Vereins schädigend verhalten, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 5) Mittel des Vereins:

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6) Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiräten besteht

§ 7) Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen (Datum des Poststempels) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, als beschlussfähig anerkannt.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig, wobei mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen.
Der Wortlaut der Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
2. die Billigung des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen und Ergänzungen
4. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
5. die Anträge der Mitglieder
6. den Prüfungsbericht des Revisors/ der Revisoren
die Wahl und Abberufung des Revisors/ der Revisoren

§ 8) Der Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB, der den rechtsgeschäftlichen Willen des Vereins zu bilden und nach außen zu vertreten hat ist der 1. Vorsitzende, dessen erster Stellvertreter (Leiter des Musikinstituts) und ein bis drei weitere Stellvertreter, wobei jeder für sich allein befugt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Beiräten. Die Beiräte werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten verschiedener Lebensbereiche der Region zusammensetzen und die Belange des Erlanger Musikinstituts in der Öffentlichkeit und im jeweiligen Wirkungskreis fördernd vertreten. Innerhalb jeder Wahlperiode kann sich der erweiterte Vorstand, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, um bis zu drei Mitglieder ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss über diese Berufung abstimmen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Leiter des Erlanger Musikinstituts gehört dem Vorstand kraft seiner Funktion an, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt aber tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei weniger als fünf amtierenden geschäftsführenden Vorständen kann sich der geschäftsführende Vorstand durch Kooption ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss über diese Berufung abstimmen.

Wird bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode die Anzahl von 3 Vorstandsmitgliedern

- nicht unterschritten, so kann sich der Vorstand bei Bedarf selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- unterschritten, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ersatzmitglieder sind zu wählen.

Formale Satzungsänderungen oder -ergänzungen, insbesondere solche, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der geschäftsführende Vorstand selbständig vornehmen.

§ 9) Die Revisoren

Es werden ein bis zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Revisoren haben jährlich die folgenden Prüfungen vorzunehmen:

- satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel
- Buchführung und Jahresabschluss

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide Revisoren vorzeitig aus so ist der Vorstand verpflichtet, mindestens einen Revisor bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen, auf der dann eine Neuwahl der Revisoren erfolgt.

Der/ Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Über die Prüfung ist in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren stehen den Vereinsorganen nach Bedarf beratend zur Verfügung.

§ 10) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Antrag auf Auflösung ist bei der Ladung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen der Stadt Erlangen zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung begabter junger Musiker zu verwenden.

Von der Mitgliederversammlung am 28.09.2009 verabschiedet